

VERPFLICHTENDEN AG-ZUSCHUSS UMSETZEN

Handeln Sie jetzt!



EINHEITLICHER
ZUSCHUSS
VEREINFACHT
PROZESSE

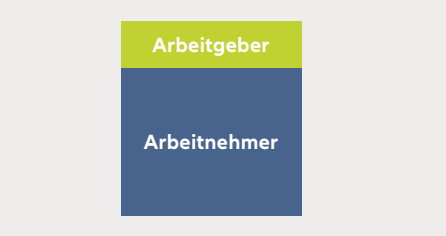
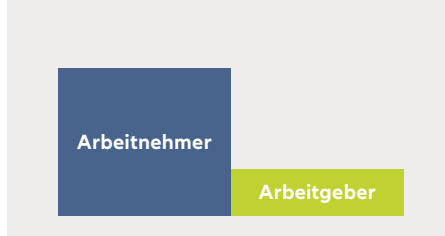

Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden, greift der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss ab 2022.

Wichtig zu wissen:

Mit dem BRSg gilt seit dem 1. Januar 2019 für neue und ab dem 1. Januar 2022 für bestehende Vereinbarungen: Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds um, so ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG verpflichtet, sofern er Sozialversicherungsbeiträge spart. Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

→ Geregelt ist dies im § 1a Abs. 1a BetrAVG i. d. F. des BRSg.

Varianten für die Umsetzung im Überblick:

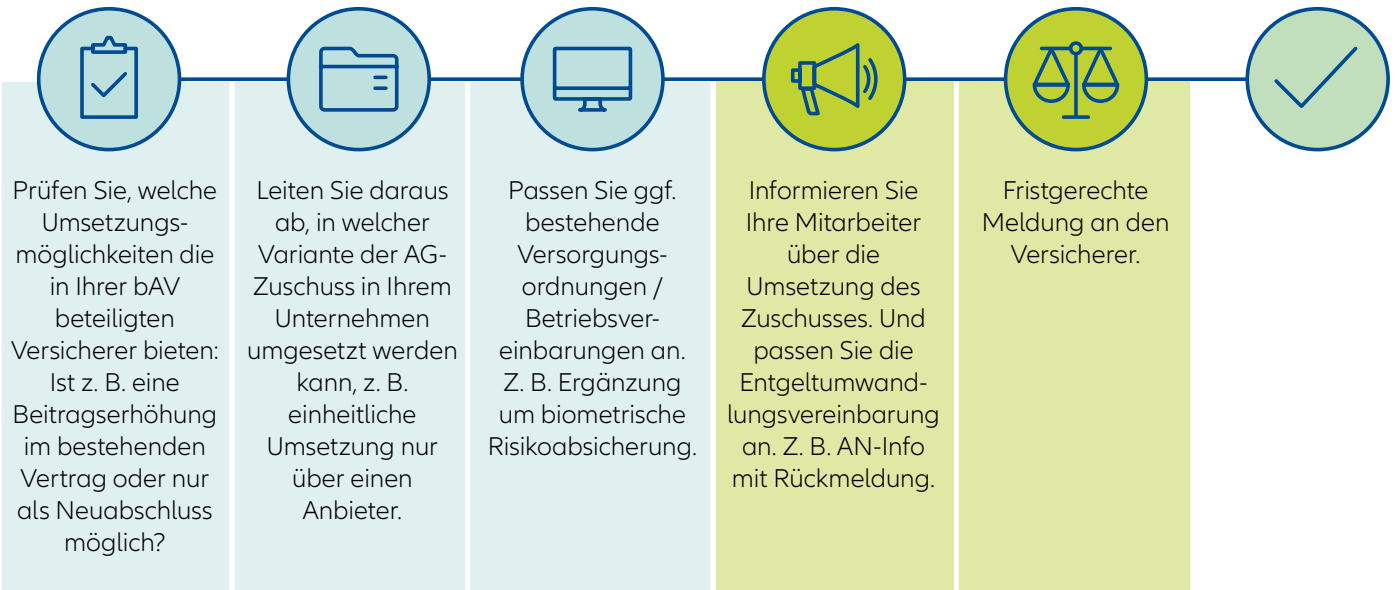
Variante 1 Beitragserhöhung im gleichen Vertrag	Variante 2 Neuer Vertrag	Variante 3 EUV ¹ wird reduziert
		
Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none">• Rechtssichere Gestaltung.• Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der Arbeitnehmer (AN) nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.• Verwaltungsarme Umsetzung.	Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none">• Rechtssichere Gestaltung.• Berücksichtigung der AN-Interessen erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN berücksichtigt werden kann.	Arbeitgeber <ul style="list-style-type: none">• Rechtssichere Gestaltung.• Reduzierung der EUV¹ schmälert die Versorgung des AN.• Berücksichtigung der AN-Interessen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.• Verwaltungsarme Umsetzung.
Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none">• Weiterhin nur ein Vertrag mit bestehenden Rechnungsgrundlagen.• Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt.	Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none">• Zwei Verträge.• Zusätzlicher Bedarf kann berücksichtigt werden.	Arbeitnehmer <ul style="list-style-type: none">• Bestehender Vertrag bleibt unverändert.• Bestehende Versorgung wird nicht ausgebaut.• Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt.

¹ Entgeltumwandlungsvereinbarung.

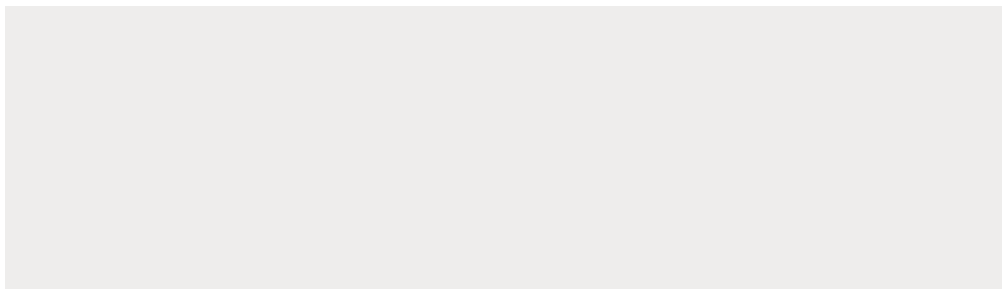
Empfehlung zur Umsetzung

Start der
Umsetzung

Ende der Umsetzung
31.12.2021



Maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Unternehmen:



SCHLANKE
VERWALTUNG?
BÜNDELN SIE DEN
AG-ZUSCHUSS BEI
EINEM ANBIETER.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung mit vereinfachten Prozessen.